

Reitanlagenordnung des PSV Freystadt e.V.

Der Pferdesportverein Freystadt e.V. betreibt in Freystadt, Ortsteil Kiesenhof, eine Reitanlage. Innerhalb dieser Reitanlage stehen u. a. eine Reithalle 30m x 60m, Dressurplatzeingrenzungen, Springhindernisse sowie Trailhindernisse, sowie weiteres diverses Equipment zur Verfügung.

§1 Voraussetzung der Nutzung, Definitionen

1. Die Voraussetzung einer Nutzung dieser Anlage ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.
2. Der PSV Freystadt und der Anlagennutzer schließen einen Nutzungsvertrag. Diese Verträge werden vom Vorstand des Vereins erarbeitet und angepasst.
3. Mit Vertragsschluss erkennt der Anlagennutzer diese Reitanlagenordnung sowie die Reitanlagen- und Bahnregeln an.
4. Die Anlagennutzung ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.
5. Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus nur, wenn dem PSV Freystadt ein gültiger Schüler-, Ausbildungs- oder Studentennachweis vorgelegt wird und maximal jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
6. Mitnutzer gemäß dieser Ordnung sind Personen, die für ein Pferd eines Anlagennutzers eine Reitbeteiligung gleich welcher Art eingehen.
7. Dritte im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die weder Mitglied des Vereins sind, noch einen Tagesnutzungsvertrag eingegangen sind.

§2 Nutzungsgebühren und Verträge

1. Die Nutzungsgebühren für Vereinsmitglieder werden gemäß folgender Tabelle festgelegt.

Vertragsart	Gebühr	Kündigungsfrist
Jahresvertrag (Beginn: 01.01.)	Monatlich: 55€	Bis spätestens 31. Oktober
Halbjahresvertrag (Beginn: 01.01. oder 01.07.)	Monatlich: 70€	Bis spätestens 2 Monate vor Laufzeitende
Vierteljahresvertrag (Beginn: 01.01. oder 01.04. oder 01.07. oder 01.10.)	Monatlich: 80€	Bis spätestens 1 Monat vor Laufzeitende
Tagesvertrag für Mitglieder (bis 24 Uhr des Tages)	Täglich: 8€	n/a

2. Die Nutzungsgebühren für Nicht-Mitglieder werden gemäß folgender Tabelle festgelegt:

Tagesvertrag für Nicht-Mitglieder (bis 24 Uhr des Tages)	Täglich: 20 €
--	---------------

3. Mitglieder, die gemäß dem Vereinsmodell zur Eigenkapitalbildung beigetragen haben, müssen keine Nutzungsgebühren bezahlen.
4. Für Mitnutzer eines Pferdes gelten die gleichen Gebühren wie für den Anlagennutzer. Abweichend von den Kündigungsfristen gem. Abs. 1. erhalten Mitnutzer ein Kündigungsrecht von vier Wochen zum Laufzeitende für alle Vertragsarten.
5. Für Jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Rabatt von 50% auf die Gebühren für Nutzungsverträge gewährt.
6. Tageskarten müssen vollständig ausgefüllt werden. Die Zahlungsart für Tageskarten ist das Lastschriftverfahren.
7. Bei unterzeitigem Beginn wird die entsprechende erste Monatsgebühr zeitanteilig berechnet. Bei Eintritt bis zum 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr fällig, danach die Hälfte der Monatsgebühr.
8. Wird bei unterzeitigem Beginn der Anschlusszeitraum nicht gebucht, so wird der tatsächlich abgeschlossene vollständige Zeitraum entsprechend §2 Absatz 1 rückwirkend berechnet.

Beispiel: Der Anlagennutzer möchte am 16. Mai 2021 einen Jahresvertrag abschließen. So wird für den Mai 27,50€ verrechnet, ab Juni dann die volle Nutzungsgebühr in Höhe von 55€. Kündigt der Nutzer nun seinen Vertrag zum Ende 2021, so wird die komplette Jahresgebühr i.H.v. $12 \times 55 \text{ €} = 660 \text{ €}$ fällig.

§3 Fälligkeit

Die Gebühren für die Anlagennutzung mit Jahres-, Halbjahres- und Vierteljahresverträgen werden jeweils zum Beginn des Monats gemäß Laufzeit und Art des Vertrages nach (§2) im Voraus fällig.

Bei Tageskarten entsteht die Fälligkeit zum Beginn des Folgemonats.

§3 Ruhendstellung und Auflösung des Vertrags

1. In besonderen Fällen (z.B. langfristige Krankheit) kann auf schriftlichen Antrag des Nutzers und durch Beschluss des Vorstands der Nutzungsvertrag ruhend gestellt werden.
2. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages können nach Beschluss des Vorstands trotzdem die Gebühren für die komplette abgeschlossene Vertragslaufzeit fällig werden.

§4 Einzelunterricht und Beritt

1. Reitunterricht, Beritt oder Kurse dürfen nur durch vom Vorstand genehmigte Trainer erfolgen. Eine Liste mit genehmigten Trainern wird im Anhang zur Reitanlagenordnung vom Vorstand geführt.

2. Einzelunterricht oder Beritt sind mindestens 24 Stunden vor Durchführung im Hallenbuch einzutragen.
3. Bei Unterricht, der nicht als Kurs ausgeschrieben, sondern im Hallenbuch erfasst wird, muss vom Anlagennutzer (nicht vom Trainer) ein gültiger Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.
4. Es dürfen nicht mehr als ein Trainer gleichzeitig in der Halle Unterricht geben. Dies gilt nicht für Beritt.
5. Bei der Buchung von Einzelunterricht oder Beritt muss auf die ausgeschriebenene Kurse geachtet werden, diese haben stets Vorrang.
6. Ist bei Berittstunden der Bereiter ohne den Besitzer des Pferdes alleine in der Halle tätig, so muss vom Bereiter ein entsprechender Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Ist der Besitzer des Pferdes in der kompletten Berittstunde anwesend, so genügt, dass der Pferdebesitzer einen entsprechenden Nutzungsvertrag hat.
7. Einzelunterricht und Beritt ist nur aktiven Vereinsmitgliedern vorbehalten.
8. Einzelunterricht und Beritt müssen stets über den PSV Freystadt abgerechnet werden.
9. Für Einzelunterrichts- und Berittstunden, die über das Hallenbuch geführt werden, wird eine Aufwandsgebühr von 2 € pro Unterrichtsstunde fällig.

§5 Kurse und Turniere

1. Gibt ein Trainer mehr als drei zusammenhängende/aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden pro Tag, so ist ein Kurs auszuschreiben.
2. Für Kurse, die vom PSV Freystadt ausgeschrieben und durchgeführt werden, muss kein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen werden, diese Gebühren werden bereits bei der Kalkulation der Kursgebühren und Genehmigung des Kurses durch den Vorstand mit einberechnet und mit der Kursanmeldung bestätigt.
3. Für die Teilnahme an Turnieren, die in der Reitanlage des PSV Freystadt stattfinden, muss vom Anlagennutzer kein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen werden.

§6 Hallensperrung

Die Halle kann während diverser Veranstaltungen (Interne Trainings, Turniere, Kurse, Reparaturen etc.) für Anlagennutzer gesperrt sein. Über Umfang, Dauer und Gebühren einer Hallensperrung entscheidet der Vorstand.

§7 Externe Vermietung

Die Reithalle, der Mehrzweckraum oder div. Equipment kann auch an Dritte (d.h. auch an Nichtmitglieder) vermietet werden. Während der Vermietungsdauer ist die entsprechende Mietsache für andere Zwecke gesperrt. Der Vorstand hat dabei darauf zu achten, dass die Häufigkeit und der Umfang der Vermietung in einem angemessenen Verhältnis zu den benötigten Mieteinnahmen steht. Die Mietverträge sind durch den Vorstand abzuschließen. Die Mietgebühren werden vom Vorstand mit dem Mieter jeweils individuell vereinbart.

§8 Zuständigkeit

Die Reitanlagenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.2017 erlassen und dem Vereinsausschuss als zuständigem Gremium übertragen.

Stand: 01.2021